

öffentlich

Bearbeiter: Pleße, Sven
 Einreicher: Sachgebiet Bauverwaltung
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
21.09.2010	360/2010

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis			
		TOP	Für	Geg	Enth
Ortschaftsrat Wachau nicht öffentlich	01.11.2010				einstimmig
Umwelt- und Energieausschuss nicht öffentlich	08.11.2010				einstimmig
Stadtrat Öffentlich	15.12.2010				abgesetzt von TO
Bauausschuss/Ortschaftsrat Wachau/Auenhain nicht öffentlich	05.01.2011				einstimmig
Stadtrat öffentlich	19.01.2011				

Betreff:

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnpark Auenhainer Allee"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

gemäß §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009, i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Markkleeberg vom 17. Januar 2001, zuletzt geändert am 15. April 2009,

1. Für das Gebiet der Stadt Markkleeberg, Gemarkung Auenhain, Flurstück 7/56 soll der Bebauungsplan "Wohnpark Auenhainer Allee" aufgestellt werden.
2. Der Geltungsbereich ist dem Plan (siehe Anlage) zu entnehmen.

3. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Mit dem Vorhabenträger ist auf der Grundlage des zu erarbeitenden Planes ein städtebaulicher Vertrag zur Tragung der Planungskosten gemäß § 11 Abs. 1 BauGB abzuschließen.

Planungsziel:

Entwicklung des Gebietes als reines Wohngebiet.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 25.08.2010 hat die Landwirtschafts-AG Wachau-Störmthal den Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Der Geltungsbereich soll ausschließlich das Flurstück 7/56 der Gemarkung Auenhain umfassen (siehe Anlage).

Der Antragsteller ist Eigentümer des Flurstücks.

Ziel des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Sicherung der Errichtung eines reinen Wohngebietes mit ca. 10 Eigenheimen sein.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die beantragte Fläche als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar. Mit der derzeit durchgeführten komplexen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes soll diese Fläche als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ausgewiesen werden.

Aufgrund eines bereits im Jahr 2002 erstellten hydrogeologischen Gutachtens ist bekannt, dass im direkten Randbereich des Flurstückes 7/56 die Versickerung von Niederschlagswasser nach den Regeln des Arbeitsblattes ATV - DVWK - A 138 nicht möglich ist. Der Zeitpunkt der Nutzung des Auenhainer Grabens als Vorfluter ist derzeit unbestimmt. Sofern der Bebauungsplan aufgestellt werden soll, ist deshalb die Entsorgung des Oberflächenwassers primär zu klären.

Mit dem Antragsteller ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten abzuschließen. Die Erklärung zur Übernahme dieser Kosten hat der Vorhabenträger den Antragsunterlagen bereits beigefügt.

Dr. Klose
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Geltungsbereich des beantragten Bebauungsplanes "Wohnpark Auenhainer Allee"
- Antrag der Landwirtschafts-AG Wachau-Störmthal vom 25.08.2010 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes auf dem Flurstück 7/56 der Gemarkung Auenhain zur Errichtung eines reinen Wohngebietes